

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Februar 2025		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 18, 19, 20, Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro) 86,39	72,60
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) 43,20	36,30
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 17 Entwässerungssatzung)		
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro) 11,00	9,24
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) 5,50	4,62
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/bekannten Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro) 66,06	55,51
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag		
	* Montag bis Freitag	(Euro) 79,08	66,45
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen	(Euro) 93,07	78,21
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2		
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:		
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro) 1,19	1,00
	1.5.2. von 31 m bis 60 m	(Euro) 1,65	1,39
	1.5.3. ab 61 m	(Euro) 3,57	3,00

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand: 1. Februar 2025		Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro) 35,00	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro) 2,50	2,50

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten, der für die Positionen I., II. und III. durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.